

BVerfG: Vorlage betreffend Verfassungswidrigkeit des SolZG unzulässig

Sachverhalt

Das Niedersächsische Finanzgericht (Beschluss vom 25.11.2009, 7 K 143/08) hat dem BVerfG im konkreten Normenkontrollverfahren die Frage vorgelegt, ob der im Veranlagungszeitraum 2007 als Ergänzungsabgabe erhobene Solidaritätszuschlag nach dem SolZG verfassungsgemäß sei.

Entscheidung

Ein Gericht kann die Entscheidung des BVerfG nur einholen, wenn es zuvor selbst sowohl die Entscheidungserheblichkeit der Vorschrift als auch ihre Verfassungsmäßigkeit sorgfältig geprüft hat. Das vorlegende Gericht muss sich zur Begründung seiner Überzeugung mit allen nahe liegenden tatsächlichen Gründen und rechtlichen Gesichtspunkten befassen, gegebenenfalls die Erwägungen des Gesetzgebers berücksichtigen und sich mit in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Rechtsauffassungen auseinandersetzen. Hierbei hat es insbesondere die Bindungswirkung der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen zu beachten und sich mit den ihnen zugrunde liegenden tragenden Erwägungen auseinanderzusetzen; hinsichtlich bereits entschiedener Rechtsfragen bestehen erhöhte Begründungsanforderungen.

Das BVerfG hat sich zwar mit der Verfassungsmäßigkeit des SolZG 1995 inhaltlich noch nicht auseinandergesetzt, die Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts wird aber den Anforderungen nicht gerecht und als unzulässig abgewiesen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat sich mit der Rechtsprechung des BVerfG zum Wesen der Ergänzungsabgabe nicht hinreichend auseinandergesetzt. Das BVerfG hat im Rahmen seiner grundsätzlichen Stellungnahme zu den Voraussetzungen einer verfassungsrechtlich zulässigen Ausgestaltung einer Ergänzungsabgabe bereits entschieden, dass es von Verfassungs wegen nicht geboten ist, eine solche Abgabe von vornherein zu befristen oder sie nur für einen ganz kurzen Zeitraum zu erheben (BVerfG-Entscheidung vom 09.02.1972, BVerfGE 32, S. 333). Das vorlegende Niedersächsische Finanzgericht, das seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Ergänzungsabgabe allein auf die Dauer ihrer Erhebung stützt, hat gleichwohl diese Entscheidungsbegründung des BVerfG nicht zum Ausgangspunkt seiner verfassungsrechtlichen Prüfung genommen und sich weder mit der Reichweite der Bindungswirkungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt, noch solche Aspekte aufgezeigt, die vom BVerfG nicht berücksichtigt worden sind und die eine erneute verfassungsgerichtliche Überprüfung der entscheidungstragenden Auslegung des Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG veranlassen könnten.

Betroffene Norm

Art. 100 Abs. 1 GG, Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG

Fundstelle

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 08.09.2010, [2 BvL 3/10](#)

Weitere Fundstellen

[Niedersächsisches Finanzgericht](#), Vorlagebeschluss vom 25.11.2009, 7 K 143/08

[Bundesverfassungsgericht](#), Entscheidung vom 09.02.1972, BVerfGE 32, S. 333

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.